

POSTULAT

Urheber PLR, durch Xavier MOTTET
Gegenstand Berücksichtigung der Parkgebühren bei den Fahrkosten
Datum 12/03/2020
Nummer 2020.03.077

Seit einem Jahrzehnt wird für die als Berufsunkosten abziehbaren Fahrkosten eine Pauschale von 70 Rappen pro Kilometer angewendet. Die Parkgebühren am Arbeitsort können nicht vom Einkommen abgezogen werden, da sie bereits in der Pauschale von 0,70 Franken pro Kilometer enthalten sind. Die diesbezügliche Weisung von März 2010 wurde nicht aktualisiert, obwohl die Parkgebühren in sämtlichen Walliser Städten in die Höhe geschneit sind. In gewissen Gemeinden haben sich die Tagesparkgebühren in den letzten zehn Jahren verdreifacht oder sogar viervierfacht. Es wäre daher sinnvoll, den Pauschalabzug pro Kilometer zu erhöhen, um der Zunahme der Parkgebühren, welche die Walliser Automobilisten berappen müssen, Rechnung zu tragen.

Schlussfolgerung

Mit diesem Postulat wird der Staatsrat aufgefordert, die Weisung zu den Fahrkosten anzupassen, indem der Pauschalabzug von 70 Rappen erhöht wird, um der Zunahme der Parkgebühren Rechnung zu tragen.